

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin

Der Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin ist als Schwerpunktlehrberuf mit einer Lehrzeit von vier Jahren und folgenden Schwerpunkten als Ausbildungsversuch eingerichtet.

1. Verkehrswegebau,
2. Siedlungswasserbau,
3. Baumaschinenbetrieb,
4. Tunnelbautechnik.

In die Ausbildung im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin kann bis zum Ablauf des 31. August 2026 eingetreten werden.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil einen Schwerpunkt zu vermitteln.

Eine Kombination mit anderen Schwerpunkten ist nicht möglich, es können aber einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse anderer Schwerpunkte zusätzlich ausgebildet werden.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Tiefbauspezialist oder Tiefbauspezialistin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet des/der Tiefbauspezialisten/Tiefbauspezialistin umfasst insbesondere:

1. Fachkräftebezogene Tätigkeiten in Bauunternehmen, wobei das Schaffen von bleibenden Werten durch Mitwirken bei Bauarbeiten im Verkehrswege- bzw. Siedlungswasserbau, im Baumaschinenbetrieb oder Tunnelbau der Mittelpunkt des Aufgabenfeldes ist.
2. Für diese Tätigkeiten werden technisch anspruchsvolle Baugeräte und moderne digitale Hilfsmittel (zB verschiedene digitale Vermessungsgeräte, BIM, EDM usw.) eingesetzt.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Verkehrswegebau:
 - a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
 - b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
 - c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
 - d) Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
 - e) Herstellen von Baugruben, Künetten sowie Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
 - f) Herstellen von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
 - g) Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken (zB Straßen- und Kanalbau),
 - h) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
 - i) Herstellen von Schüttungen, Böschungen und Böschungssicherungen,
 - j) Verlegen von Rohrkanälen samt Schachtherstellung und Straßeneinbauten,
 - k) Herstellen von Proben für die Betonprüfung,
 - l) Herstellen von Straßenunter- und -oberbau sowie Herstellen, Transportieren und Verarbeiten von bituminösem Mischgut,

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

- m) Ausführen von Wasserhaltungsmaßnahmen und deren Ableitung,
 - n) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.
2. Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Siedlungswasserbau:
- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
 - b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
 - c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
 - d) Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
 - e) Herstellen von Baugruben, Künetten sowie Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
 - f) Herstellen von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
 - g) Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken insbesondere für den Siedlungswasserbau (zB Straßen, Kanal- und Kläranlagen),
 - h) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
 - i) Herstellen von Schüttungen, Böschungen und Böschungssicherungen,
 - j) Herstellen von Proben für die Betonprüfung,
 - k) Verlegen von Rohrkanälen samt Schachtherstellung und Dichtheitsprüfung,
 - l) Herstellen von Oberflächenentwässerungen sowie Ausführen von Wasserhaltungsmaßnahmen und deren Ableitung,
 - m) Sanieren von Beton, Asphalt und Leitungen im Siedlungswasserbau,
 - n) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.
3. Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb:
- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
 - b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
 - c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
 - d) Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
 - e) Herstellen von Baugruben, Künetten sowie Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
 - f) Herstellen von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
 - g) Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken (zB Straßen, Kanal- und Kläranlagen),
 - h) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
 - i) Herstellen von Schüttungen, Böschungen und Böschungssicherungen,
 - j) Warten und Pflegen von Baumaschinen sowie Erkennen und Beurteilen von Pannen oder Schäden an Baumaschinen,
 - k) Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit von Baumaschinen,
 - l) Verdichten von Schüttungen und Herstellen von Böschungen mit zugehörigen Böschungssicherungen,
 - m) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.
4. Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Tunnelbautechnik:

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Messtechnik in der Natur und im Vortriebsbereich,
- b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
- c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
- d) Vermessen von einfachem Gelände, auch unter Tage, sowie fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
- e) Herstellen von Baugruben, Künetten, Flachgründungen und Tunnelvortriebe sowie Durchführen von damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
- f) Ausführen von konventionellen Tunnelvortriebsarbeiten nach den Kriterien der Neuen österreichischen Tunnelbaumethode (NATM) unter Beachtung der unterschiedlichen geotechnischen Rahmenbedingungen,
- g) Herstellen von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
- h) Bauteile Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken (zB Spritzbetonschalen, Stützmittel, Fundamente, Entwässerungs- und Drainageanlagen, Straßen, Kanäle)
- i) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
- j) Herstellen von Spritzbetonproben für die Betonprüfung,
- k) Pflegen und Warten von Untertage-Baumaschinen,
- l) Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft und Betriebssicherheit von Baumaschinen für den Untertageeinsatz,
- m) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.“

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, in der geltenden Fassung, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, in der geltenden Fassung, zu entsprechen.

/1998, in der geltenden Fassung, zu entsprechen.				
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Der Lehrbetrieb			
1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
1.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
1.3	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		–
2.	Aus- und Weiterbildung			
2.1	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten (zB Baukarriere)			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
2.2	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
2.3	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			
3.	Umweltschutz			
3.1	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)			
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1	Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen usw.			
4.2	Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen usw.			
4.3	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren usw.			
4.4	Kommunikative Kompetenz, zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
4.5	Arbeitsgrundsätze, zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit usw.			
4.6	Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Sicherheit und Arbeitsergonomie (Gesundheit)			
5.1	Kenntnis der einschlägigen Arbeitnehmerschutz- und Sicherheitsvorschriften (zB Baukoordinationsgesetz) und Anwenden des proaktiven Sicherheitsmanagements inkl. der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auf Baustellen			
5.2	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
5.3	Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw.)			
5.4	Kenntnis der im Ausbildungsschwerpunkt notwendigen Baustelleneinrichtungen, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)			
5.5	Kenntnis der berufsspezifischen Unfallrisiken insbesondere beim Umgang mit Baumaschinen			
6.	Kommunikation, Organisation und Baubetriebswirtschaft			
6.1	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			
6.2	–	Kenntnis der Kommunikation unter den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (zB Building Information Modeling – BIM)		Kommunizieren mit den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (zB Building Information Modeling – BIM)
6.3	Durchführen von organisatorischen Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
6.4	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)	Kenntnis und Anwendung von bauspezifischer Software		
6.5	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen (auch in digitaler Form)	Ausfüllen von Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen sowie Führen von Bautageberichten (auch in digitaler Form)		
6.6	Kenntnis und Durchführen der Baudokumentation auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM etc		Durchführen der Baudokumentation sowie Führen von Bautageberichten inklusive Beweissicherung auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM etc	
6.7	Verantwortungsbewusstes Umgehen mit sozialen Netzwerken und neuen digitalen Medien		–	–
6.8	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung unter Beachtung der Produktivität; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden		Mitwirken bei der Durchführung des Baumanagements sowie Planen des Personaleinsatzes
6.9	Grundkenntnisse der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes		Kenntnis der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes sowie des Einsatzes von Baugeräten auf der Baustelle	
6.10	Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft		Kenntnis der Betriebswirtschaft	
6.11	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		Kenntnis der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	
6.12	–	Grundkenntnisse der Kalkulation	Kenntnis der Kalkulation	Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes
6.13	Grundkenntnisse des Qualitätswesens		Kenntnis des betriebsüblichen Qualitätsmanagements und Mitwirken bei der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung	
7.	Grundlagen des Tief- und Hochbaus			
7.1	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien inklusive deren Lagerung			
7.2	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte			
7.3	Kenntnis über Baugesetze und Baunormen sowie einschlägige Richtlinien			
7.4	–	Grundkenntnisse bautechnischer Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Kenntnis von bautechnischen Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Lesen und Interpretieren von Leistungsverzeichnissen (LBH, LBVI)
7.5	–	Grundkenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	Kenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.6	Lesen von einfachen Plänen und Skizzen sowie Feststellen des Materialbedarfs	Lesen von Plänen und Skizzen sowie Umsetzen der erfassten Informationen auf der Baustelle		
7.7	Anfertigen von Handskizzen von Ausführungsdetails einfacher Bauteile			–
7.8	–	Kenntnis des rechnergestützten Konstruierens (CAD)	Rechnergestütztes Erstellen von einfachen Zeichnungen und Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) sowie Datenüberleitung	
7.9	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Prüfen, Instandhalten, Abtragen) von Gerüsten und Lehrgerüsten aller Art		–	–
7.10	Mitarbeiten beim Herstellen und Arbeiten auf einfachen Bockgerüsten	Mitarbeiten beim Aufstellen, Instandhalten und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste unter Einhaltung der KJBG-VO		
7.11	–	–	–	Herstellen von Gerüsten und Lehrgerüsten
7.12	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen	
7.13	Mitarbeiten beim Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen	Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen		–
7.14	Messen, Abstecken und Anlegen auch mit digitalen Vermessungsgeräten			Messen, Abstecken und Anlegen mit verschiedenen digitalen Vermessungsgeräten
7.15	–	Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten		
7.16	–	Aufmessen von einfachen Bauteilen sowie Erstellen von einfachen Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)		Aufmessen von Bauteilen sowie Erstellen von Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)
7.17	Kenntnis des Herstellens, des Sicherns und Pölzens von Baugruben und Künetten	Herstellen von Baugruben und Künetten, inklusive Sichern und Pölzen		–
7.18	Grundkenntnisse des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände	Kenntnis des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände		–
7.19	Herstellen von Schüttungen	Mitarbeiten beim Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.20	–	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus		Kenntnis der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus
7.21	Grundkenntnisse der Betontechnologie	Kenntnis der Betontechnologie		Kenntnis von Sonder- und Spezialbeton
7.22	Herstellen von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel	Verarbeiten und Nachbehandeln von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel		
7.23	–	–	Grundkenntnisse des Unterwasserbetons	
7.24	Grundkenntnisse der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich	Kenntnis der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich		
7.25	Mitarbeiten beim Prüfen von Vorleistungen	Prüfen von Vorleistungen		Selbstständiges Dokumentieren von geprüften Vorleistungen
7.26	Grundkenntnisse der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle		Kenntnis der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle	
7.27	Grundkenntnisse der Baustellenlogistik		Kenntnis der Baustellenlogistik (zB der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Subunternehmern)	
8.	Tief- und Hochbautechnische Arbeiten			
8.1	Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen	Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen		–
8.2	Grundkenntnisse des Leitungsbaus		Kenntnis des Leitungsbaus	–
8.3	Herstellen von Flachgründungen			–
8.4	–	Kenntnis über Tiefgründungen		
8.5	Grundkenntnisse der Baukonstruktion und Tragwerkslehre sowie der Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken		Kenntnis über die Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken	
8.6	Herstellen von Schalungen wie konventionelle Schalungen und Systemschalungen			
8.7	Schneiden, Biegen und Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen			
8.8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton			
8.9	–	–	Aufreißen und Herstellen von Treppen	
8.10	–	Verlegen von Fertigteildecken und vorgefertigten Stahlbetonbauteilen		
8.11	–	Einbauen von Fertigteilen		
8.12	Kenntnis über die Instandhaltung und Sanierung von Beton- und Stahlbetonbauteilen	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen		
8.13	Herstellen von einfachen Wänden aus unterschiedlichen Bau-	Herstellen von verschiedenartigen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
	stofften unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften			
8.14	–	Grundkenntnisse der Gewölbe sowie des Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerks		Kenntnis der Gewölbe sowie des Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerks
8.15	–	–	Kenntnis von Sichtflächenmauerwerk	Herstellen von Sichtflächenmauerwerk
8.16	Herstellen von Anschlussmauerwerk und von Verbindungen			–
8.17	Herstellen von Schlitzfenstern, Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen			–
8.18	–	Herstellen von Trenn- und Arbeitsfugen		–
8.19	–	Grundkenntnisse der Durchbruch- und Abbrucharbeiten	Kenntnis der Durchbruch- und Abbrucharbeiten	
8.20	Abdichten von Bauwerken gegen Feuchtigkeit wie Horizontal- und Vertikalabdichtung sowie Herstellen von tagwasser- und druckwasserdichten Durchführungen			
8.21	–	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und keramischem Material		
8.22	–	–	Grundkenntnisse des Untertagebaus	
8.23	Grundkenntnisse der Bauphysik sowie Kenntnis der Wärme-, Schall- und Brandschutztechnik	Einbauen von Dämmstoffen für Wärme-, Schall- und Brandschutz (zB Perimeterdämmung)		
8.24	Grundkenntnisse der Verputzarbeiten	Kenntnis der Verputzarbeiten		–
8.25	–	Verputzen von Innen- und Außenflächen unter Verwendung von verschiedenen Putzträgern und Dämmsystemen		–
8.26	–	Kenntnis des Sanierens von Beton, Asphalt und Leitungen		
8.27	–	–		Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen
8.28	–	–	Grundkenntnisse über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern	

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

1. Schwerpunkt Verkehrswegebau:

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	–	–
2.	Grundkenntnisse über die Prüfung von Frisch- und Festbeton	Mitarbeiten bei der Herstellung von Proben für die Betonprüfung	Herstellen von Proben für die Betonprüfung	
3.	–	Verlegen von Rohrkanälen, Herstellen von Schächten und Verlegen von Straßeneinbauteilen		
4.	–	–	Grundkenntnisse von Baumethoden im Spezial-Tiefbau	
5.	–	–	Aufbauen, Umsetzen und Abbauen von Rüstungen	
6.	–	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation und Abwasserbehandlung		Kenntnis der Oberflächenentwässerung, Drainagierung und Kanalisation
7.	–	–	Grundkenntnisse des Brückenbaus	Kenntnis des Brückenbaus
8.	–	–	–	Kenntnis des Unterwasserbetons
9.	–	–	Grundkenntnisse des Bauens im Wasser	Kenntnis des Bauens im Wasser
10.	–	Grundkenntnisse der Wasserhaltung und -ableitung	Kenntnis der Wasserhaltung und -ableitung	Ausführen von offener Wasserhaltung und deren Ableitung
11.	Grundkenntnisse des konstruktiven Wasserbaus (zB Wasserkraftanlagen)	Kenntnis des konstruktiven Wasserbaus (zB Wasserkraftanlagen)	Mitarbeiten bei Arbeiten im konstruktiven Wasserbau (zB Bachverbauung)	
12.	–	–	Hinterfüllen von Bauwerken im Verkehrswegebau	
13.	–	–	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	
14.	–	–	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine	
15.	–		Herstellen des Straßenunterbaus	
16.	–	Herstellen von Straßenoberbau mit zugehöriger Frostschuttschicht, Tragschicht und Decken aus Asphalt und Beton (mit Fugenausbildung)		
17.	–	Kenntnis der Herstellung von bituminösem Mischgut	Herstellen, Transportieren und Verarbeiten von bituminösem Mischgut	
18.	–	–	Kenntnis der Herstellung von Proben für die Prüfung von bituminösem Mischgut und der Prüfung von bituminösem Mischgut	
19.	–	–	Grundkenntnisse des Gleisbaus und der eisenbahnrechtlichen Bauvorschriften	Kenntnis des Gleisunterbaus
20.	Herstellen von für den Verkehrswegebau relevanten Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften			
21.	–	–	Grundkenntnisse des Sportanlagenbaus	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
22.	–	–	–	Sanieren von Beton und Asphalt im Verkehrswegebau
23.	–	–	–	Sanieren von Leitungen
24.	–	–	–	Mitarbeiten bei der Transportorganisation und der Baustellenlogistik (zB Taktpläne erstellen und überprüfen)

2. Schwerpunkt Siedlungswasserbau

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	–	–
2.	Grundkenntnisse über die Prüfung von Frisch- und Festbeton	Mitarbeiten bei der Herstellung von Proben für die Betonprüfung	Herstellen von Proben für die Betonprüfung	
3.	Kenntnis des Verlegens von Rohrkanälen und des Herstellens von Schächten	Verlegen von Rohrkanälen und Herstellen von Schächten		Herstellen von Schächten in Ortbetonbauweise, mit Fertigteilen und im Absenkverfahren
4.	–	–	Prüfen von Rohrkanälen und Schächten auf Dichtigkeit	
5.	–	Grundkenntnisse über die Dimensionierung von Rohrkanälen	Kenntnis über die Dimensionierung von Rohrkanälen	
6.	–	–	Kenntnis über die Verwendung von Sonderprofilen im Kanalbau	
7.	–	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung und Drainagierung	Kenntnis der Oberflächenentwässerung und Drainagierung	Herstellen von Oberflächenentwässerungen
8.	–	Grundkenntnisse der Kanalisation und Abwasserbehandlung	Kenntnis der Kanalisation und Abwasserbehandlung (zB Kläranlagen)	Mitarbeit bei der Herstellung einer Kleinkläranlage
9.	–	Grundkenntnisse der Wasserhaltung und -ableitung	Kenntnis der Wasserhaltung und -ableitung	Ausführen von offener Wasserhaltung und deren Ableitung
10.	–	Grundkenntnisse über den grabenlosen Leitungsbau	Kenntnis über den grabenlosen Leitungsbau	Mitarbeiten beim grabenlosen Leitungsbau (zB Vortreiben von Rohren mittels Rohrpressverfahren)
11.	–	–	–	Sanieren von Beton und Asphalt im Siedlungswasserbau

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.	–	–	–	Sanieren von Leitungen, auch im Inliner- und Beschichtungsverfahren
13.	–	–	–	Mitarbeiten bei der Transportorganisation und der Baustellenlogistik (zB Taktpläne erstellen und überprüfen)

3. Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	Kenntnis der baumaschinenspezifischen Vorschriften (zB Transportvorschriften, Feuerlöschanlagen, Schutzvorschriften für Fahrerhäuser, Überprüfung gemäß AM-VO [Arbeitsmittel-Verordnung]) und Normen		
2.	–	Kenntnis des Aufbaus und der Funktionsweise von Baumaschinen und Anbaugeräten (zB Bagger, Kettenlader, Krananlagen, Bauarten von Kränen, Walzen, Stapler, Bohrmaschinen, Ladekränen, Hydraulikhämmer)		
3.	–	–	Kenntnis der speziellen Sicherheitseinrichtungen an Baumaschinen wie zB Arbeitsbereichbegrenzungen und Kollisionseinrichtungen bei Baukränen, Überrollschutz, Erdungen usw. sowie über deren Überprüfung und der notwendigen Dokumentation	
4.	–	Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	Kenntnis der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	Warten und Pflegen von einfachen Baumaschinen (zB Kleinbagger)
5.	–	–	Mitarbeiten bei der Transportorganisation und der Baustellenlogistik (zB Taktpläne erstellen und überprüfen)	Mitwirken bei der Planung des Maschinen- und Transporteinsatzes
6.	–	–	Kenntnis der Erstellung von Wartungsplänen	
7.	–	Grundkenntnisse der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Kenntnis der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Mitwirken bei der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen
8.	–	Grundkenntnisse der Mechanik und Maschinenbautechnik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Mechanik und Maschinenbautechnik
9.	–	Grundkenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Elektrotechnik und Elektronik
10.	–	Grundkenntnisse der Hydraulik und Pneumatik		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Hydraulik und Pneumatik

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
11.	–	Grundkenntnisse der kraftfahrzeug- und verkehrsrechtlichen Vorschriften	Kenntnis der kraftfahrzeug- und verkehrsrechtlichen Vorschriften	
12.	–	–	Kenntnis von möglichen im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen sowie Schäden an der Baumaschine	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden an der Baumaschine
13.	–	–	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit von Baumaschinen im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb	
14.	–	–	Absolvierung von praktischen Stunden mit betriebsspezifischen Baumaschinen unter Aufsicht eines Ausbilders/einer Ausbilderin an sicheren Arbeitsstellen oder in einem leistungsfähigen Simulator	Führen von betriebsspezifischen Baumaschinen (zB Kräne) unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen
15.	–	–	Mitarbeiten beim Verdichten von Schüttungen	Verdichten von Schüttungen
16.	–	–	Mitarbeiten beim Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen	Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen
17.	–	Ver- oder Entladen von Bauteilen oder Baustoffen sowie Durchführen der zugehörigen Dokumentationsarbeiten		
18.	–	–	Kenntnis über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern (zB Teleskopstapler, Gabelstapler) und Hebebühnen	Führen von Hubstaplern (wie zB Teleskopstapler, Gabelstapler) oder Hebebühnen

4. Schwerpunkt Tunnelbautechnik:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.			Grundkenntnisse über Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Tunnelbau (zB Zentrum am Berg)	
2.	Grundkenntnisse der relevanten Fachbegriffe im Tunnelbau (Deutsch und Englisch)	Kenntnis der relevanten Fachbegriffe im Tunnelbau (Deutsch und Englisch)	Anwenden der einschlägigen Fachbegriffe im Tunnelbau (Deutsch und Englisch)	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

3.			Kenntnis der tunnelbaubezogenen ArbeitnehmerInnen-schutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung (Abschnitt 6 Erd- und Felsarbeiten und 13 Untertagebauarbeiten)	Mitwirken bei der Umsetzung von tunnelbaubezogenen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung (Abschnitt 6 Erd- und Felsarbeiten und 13 Untertagebauarbeiten)
4.		Grundkenntnisse des Tunnelbaus	Kenntnis des Tunnelbaus	
5.		Grundkenntnisse der gängigen Tunnelbauverfahren und -methoden	Kenntnis der gängigen Tunnelbauverfahren und	Mitwirken bei der Entscheidung für Tunnelbauverfahren und -methoden
6.			Kenntnis der NATM (Neue Österreichische Tunnelbaumethode) sowie der wesentlichen Aspekte und Arbeitsschritte	Mitwirken bei der Festlegung der Arbeitsschritte im Zuge von einfachen Tunnelplanungen oder Ausbaufestlegungen (zB Planen der Anker oder Festlegen der
7.			Kenntnis der ÖNORM B 2203-1 (Untertagebauarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Zyklischer Vortrieb), zB Festlegen der Abschlagslänge, Wählen der Sicherungsmittel, Berechnen von unterschiedlichen Stützmittelzahlen,	
8.		Grundkenntnisse der Geologie, Petrologie und Mineralogie und zugehöriger Gefahrenpotentiale	Kenntnis der berufsspezifischen Geologie, Petrologie und Mineralogie	
9.			Durchführen geologisch mineralogischer Geländekartierungen	Messen von Einfallen und Streichen, Darstellen von Kluftsystemen und

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

10.			Kenntnis der mineralogischen Aspekte für Tunnelvortriebsarbeiten (zB Quarz, Asbest,	Kartieren und Dokumentieren einer Ortsbrust sowie Identifizieren möglicher Gefahrenpotentiale
11.			Messen von Wassermengen mittels Messwehr sowie deren Dokumentation	
12.			Kenntnis der gängigen Stützmittel (zB Anker, Bögen, vorausseilende Stützmittel, Stauchelemente) im konventionellen	Mitwirken bei der Entscheidung, welche Stützmittel zum Einsatz kommen
13.				Mitarbeiten beim Einbauen und Prüfen von Stützmitteln in bereits gesicherten Bereichen unter Aufsicht
14.			Vermessen untertage auch unter Verwendung digitaler Vermessungsgeräte	Mitarbeiten beim Einmessen von Ausbaubögen obertage (Luftbögen) sowie beim Einmessen von Ausbaubögen
15.				Mitarbeiten bei Scanneraufnahmen zur Profilkontrolle sowie beim Darstellen und Interpretieren der
16.			Auswerten und Darstellen von Messergebnissen (zB Profilkontrollen, Verformungsmessungen, Kontrollvermessungen	Interpretieren von Ergebnissen der geotechnischen Messungen untertage und Festlegen von darauf abgestimmten Sicherungsmaßnahmen
17.			Grundkenntnisse der Aufgaben und Organisation einer Rettungswehr	Kenntnis von untertägigen Flucht- und Rettungsplänen
18.				Teilnehmen an Rettungsübungen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

19.			Mitarbeiten beim Konzipieren und Überprüfen von Rettungsketten für verschiedene betriebsspezifische Anwendungsfälle	Konzipieren und Überprüfen von Rettungsketten für verschiedene betriebsspezifische Anwendungsfälle
20.			Kenntnis der Spritzbetonkomponenten und ihrer Eigenschaften	Erstellen von Spritzbetonrezepturen
21.			Handhaben und Instandhalten der Geräte und Werkzeuge für die Spritzbetonverarbeitung	
22.			Mitarbeiten beim Herstellen von Spritzbetonproben und beim Messen der Frühfestigkeiten	Mitarbeiten beim Aufbringen von Spritzbeton
23.				Ermitteln des Erstarrungsbeschleunigerverbrauchs
24.			Kenntnis der Bewetterung, Wirkungsweisen der Lüfter, der Berechnungsmethoden der Wettermenge und der Lutten	Berechnen und Messen der notwendigen Bewetterung
25.				Grundkenntnisse der Sprengtechnik sowie der Sicherheitsmaßnahmen bei Sprengarbeiten im konventionellen Tunnelbau (Sprengstoffe, Zündmittel, ...)
26.			Grundkenntnisse von Erschütterungsmessungen	Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Wartung und Pflege von Zündmaschinen
27.		Kenntnis der baumaschinenspezifischen Vorschriften (zB Transportvorschriften, Feuerlöschanlagen, Schutzvorschriften für Fahrerhäuser, Überprüfung gemäß AM-VO (Arbeitsmittelverordnung))		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBI. II Nr. 102/2022 11. März 2022

28.		Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten Wartung und Pflege von einfachen Untertage-Geräten (zB Bohrhämmer, Ankerprüfgerät)	Kenntnis der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten Wartung und Pflege von einfachen Untertage-Geräten (zB Bohrhämmer, Ankerprüfgerät)	
29.		Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten , Pflege und Wartung von Untertage-Baumaschinen (zB Bohrwagen, Spritzbetonmanipulat	Kenntnis der Wirkungsweisen, Einsatzmöglichkeiten , Pflege und Wartung von Untertage-Baumaschinen (zB Bohrwagen, Spritzbetonmanipulat	Pflegen und Warten von Untertage-Baumaschinen (zB tägliche Wartung laut Pflege- und Wartungsplan)
30.			Kenntnis des Erstellens von Wartungsplänen	Mitwirken beim Erstellen von Wartungsplänen
31.		Grundkenntnisse der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Kenntnis der Unterweisung für das Führen von Baumaschinen	Mitwirken beim Unterweisen für das Führen von Baumaschinen
32.			Grundkenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik für untertagerelevante Aufgabenstellungen	
33.			Grundkenntnisse der Hydraulik und Pneumatik für untertagerelevante Aufgabenstellungen	
34.				Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft und Betriebssicherheit von Baumaschinen für den
35.				Führen von betriebs-spezifischen Baumaschinen im Untertageeinsatz unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen

Das Lehrberufs-ABC



Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauspezialist/-in

BGBl. II Nr. 102/2022 11. März 2022

36.				Mitarbeiten bei Tunnelvortriebsarbeiten unter Aufsicht an sicheren Arbeitsstellen (zB Zentrum am Berg ZAB oder im Rahmen einer
-----	--	--	--	--

Tiefbauspezialist – SP Baumaschinenbetrieb

Die für den Umgang mit Hubstaplern bzw. Kränen erforderlichen Ausbildungen (Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb, Berufsbildpositionen 12-14 und 18) sind entweder im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer gemäß Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) berechtigten Ausbildungseinrichtung oder im eigenen Lehrbetrieb (sofern dieser gemäß FK-V als Ausbildungseinrichtung berechtigt ist) durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. bzw. 4. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hubstapler, Teleskopstapler, Hebebühnen oder diversen anderen Baumaschinen zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule oder vom Lehrbauhof vermittelt wird oder dort bzw. von einem anderen berechtigten und geeigneten Ausbildungsinstitut angeboten wird.

Schwerpunkt Tunnelbautechnik

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten/von der Lehrberechtigten im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung in Erster Hilfe (Kurs im Ausmaß von acht Stunden) zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten/von der Lehrberechtigten im Laufe des 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, einen Erste-Hilfe Grundkurs für betriebliche Ersthelfer/Ersthelferinnen (16 h, gem. § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), § 31 Bauarbeiterschutverordnung (BauV) und § 40 Arbeitsstättenverordnung (ASTV)) zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 und 16 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin treten mit 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 15 betreffend die Lehrabschlussprüfung und der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 17 in der in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 102/2022 treten mit 1. Mai 2022 in Kraft.

Schramböck